

OSTRAL – Merkblatt anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes nach Art. 15a StromVG

15. Dezember 2025

1. Einleitung

OSTRAL steht für Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen. Massgebend für deren Einsatz ist die Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW).

Ab den Tarifen 2025 gelten die Kosten, die den Netzbetreibern, Erzeugern und Speicherbetreibern unmittelbar durch Massnahmen entstehen, die nach dem Landesversorgungsgesetz zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung notwendig sind, als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes und werden über den Tarif «Stromreserve» verteilt (Art. 15a Abs. 1 Bst. b StromVG; Art. 4a Abs. 1 VOEW).¹ Die Kosten sind via Swissgrid in Rechnung zu stellen.

Das vorliegende Merkblatt fokussiert auf die anrechenbaren Kosten des Netzbetreibers. Anrechenbar sind Kosten für allgemeine Massnahmen des Netzbetreibers zur Unterstützung betroffener Endverbraucher (insbesondere Grossverbraucher), nicht individuelle Massnahmen bei einzelnen Endverbrauchern sowie weitere Aktivitäten zur Vorbereitung von Bewirtschaftungsmassnahmen.

Das vorliegende Merkblatt stellt eine Übersicht über die anrechenbaren Kosten dar. Die nachfolgende Liste ist nicht abschliessend und basiert auf den Erfahrungen aus den Vorbereitungen für den Winter 2022/23 und der weiteren Entwicklung 2023/24.

2. Anrechenbarkeit der Kosten

Kosten, die Swissgrid in Rechnung gestellt werden können, umfassen unter anderem:

Organisation und Übungen

- Mitarbeit in der OSTRAL-Kommission und in OSTRAL-Arbeitsgruppen
- Besuch von OSTRAL-Schulungen und Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber
- Unternehmenseigene Taskforce
- Abgleich mit anderen Infrastrukturbetreibern, lokalen und kantonalen Krisenstäben
- Teilnahme an OSTRAL-Übungen inklusive Verbindungskontrollen
- Datenerfassung inklusive Personendaten zu Gunsten des Stabes OSTRAL
- Anschaffung von Mitteln der Krisenkommunikation, die zu einem Teil für OSTRAL benötigt werden (wie z.B. Polycom, EW-Telefonie)

Information und Sensibilisierung

Information von Endverbrauchern zur Strommangellage und OSTRAL

¹ Vgl. ElCom-Newsletter 11/2025: https://www.elcom.admin.ch/dam/de/sd-web/Bxk7M5dxFsV1/Newsletter_11-2025_D.pdf



- Webseite mit Informationen
- E-Mail-Adresse für Kundenanfragen
- Kundenbetreuung, Informationsveranstaltungen

Sensibilisierung für OSTRAL-Belange

- Sparapelle (nicht eigene Sparkampagnen), Sensibilisierung für Verbrauchseinschränkungen, Kontingentierung sowie Netzabschaltungen
- FAQ für Kundenanfragen.

Vorbereitung Sparapelle (eigene Sparkampagnen), Kontingentierungsmassnahmen, Abschaltungen

Umsetzung von Sparapellen

- Informationsaufbereitung zur Massnahmenüberprüfung

Vorbereitung von Kontingentierungsmassnahmen (bei Grossverbrauchern)

- Wiederkehrende Datenaufbereitung (Adresslisten, Identifikation der relevanten Verbrauchsstätten)
- Informationen für Grossverbraucher (Kundenbesuche, Informations-Veranstaltungen/Versand)
- Wiederkehrende Testläufe für die Serienbrieferstellung
- Kundenbetreuung
- Darstellung von Kontingenzen (z. B. ergänzende Funktion im Kundenportal)
- Vorbereitung von Kontrollen betreffend effektiv erzielte Verbrauchsreduktionen (z. B. durch zusätzliche Ablesungen)

Erstellen von Abschaltplänen und Umsetzungsvorgaben für den Fall einer Strommangellage

- Austausch und Koordinationsaufwand mit den jeweiligen vor- und nachgelagerten Verteilnetzbetreibern
- Prüfung der Netztopologie für einzelne Grossverbraucher
- Planung für rollierende Abschaltungen
- Umsetzung der Verordnungsausnahmen
- Vertragsanpassungen aufgrund OSTRAL-Vorgaben
- Anfallende Kosten für die Beteiligung an der Branchenlösung «PowerTracker» und deren Umsetzung und Betrieb².

Die Liste ist aus der Perspektive der Vorbereitung verfasst. Effektive Kosten im Bereitschaftsgrad 4 sind selbstverständlich auch anrechenbar (nach Art. 4 VOEW und Art. 15 StromVV).

3. Abwicklung

Kostenstelle definieren, damit entsprechende Aufwände verbucht werden können.

Projektnummer eröffnen mit entsprechender Schlüsselung mit einem Anteil zu Lasten von OSTRAL.

Ab Dezember 2025 steht im Swissgrid Kundenportal³ eine neue Funktion zur Verfügung. Netzbetreiber, Erzeuger und Speicherbetreiber können dort Kosten melden, die durch Massnahmen zur Sicherstellung der

² Gemäss Art. 2 Abs. 2 VOEW wird der VSE per Weisung des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung (Weisung vom 9.11.2022) verpflichtet subsidiär Vorbereitungsmassnahmen für den Fall einer schweren Mangellage in den Bereichen Produktion, Beschaffung, Transport, Verteilung und Verbrauch von Elektrizität zu treffen. Die Vorbereitungsarbeiten umfassen auch Massnahmen für die Netzabschaltungen. Diese Aufwendungen für die Branchenlösung «PowerTracker» sind gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG als Netzkosten anrechenbar und wurden von der ElCom in ihrem Newsletter vom Dezember 2023 (Newsletter 12/2023 der ElCom) ebenfalls bestätigt.

³ Sie haben noch keinen Zugang auf das Swissgrid Kundenportal? Dann können Sie diesen bei der Swissgrid beantragen: <https://swissgrid.my.salesforce-sites.com/webform?language=de>

Stromversorgung entstehen. Bei Fragen zum Kundenportal kontaktieren Sie Swissgrid direkt via accounting@swissgrid.ch.

Gesetzliche Grundlagen

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

Auskunft

Sekretariat Kommission Kosten und Finanzen (KoKuF)

Telefon: 062 825 25 25

E-Mail: Info@Strom.CH

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau, www.strom.ch

